**Anlage 3.1** zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und <<Leistungserbringer>>

(hier: Leistungsvereinbarung Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext << Leistungserbringer, Einrichtungsnummer>>)

Der Leistungsvereinbarung liegt eine Kapazität von <<xx>> Plätzen zugrunde. Der Leistungserbringer informiert die Trägerin der Eingliederungshilfe bei Abschluss der Vereinbarung über die Standorte und deren jeweilige Platzzahl sowie bei tatsächlichen und geplanten Veränderungen dieser. Bei Kapazitätsänderungen ist § 4 Abs. 8 LRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 01.01.2020 zu beachten.

# Leistungsgrundsätze

Inhalt der Leistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe sind die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, die unter Sicherstellung des § 104 SGB IX zu erbringen sind.

Leitziel der Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK) ist die Heranführung an eine Eingliederung in das Arbeitsleben, die in der Regel im Rahmen eines Übergangs in eine der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder in ein Arbeitsverhältnis auf dem 1. Arbeitsmarkt erreicht wird. Die Leistung zur Heranführung an eine Eingliederung in das Arbeitsleben soll möglichst nah am allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert werden. Im Zentrum dieser Maßnahme der Eingliederungshilfe stehen der Erhalt, die Entwicklung oder die Hinführung zur Wiedergewinnung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit. Es sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit vermittelt werden, um die Menschen auf eine Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten.

Assistenzleistungen im Rahmen von TaK umfassen insbesondere Leistungen (inhaltlich):

1. zur Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
2. zur Vorbereitung auf Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 57 – 61a SGB IX,
3. zur Tagesstrukturierung,
4. für die persönliche Lebensplanung,
5. zur Gestaltung sozialer Beziehungen,
6. für die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben,
7. zur Stärkung und Stabilisierung lebenspraktischer Handlungen und Kompetenzen
8. zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

# Leistungsart (§ 2)

Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext ist als Leistungsart der Eingliederungshilfe gemäß § 81 SGB IX im Rahmen der sozialen Teilhabe zugeordnet. Die Platzierung bei Beschäftigungsgebern fällt nicht unter die Regelungen der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG).

Die Festlegung der Leistungsziele erfolgt im Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe.

# Benennung des Personenkreises/ Zielgruppe (§ 3)

Die Maßnahme richtet sich an volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis nach §§ 99 ff. SGB IX gehören.

Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext richtet sich insbesondere an

* Menschen mit einer seelischen Behinderung
* Menschen deren Teilhabedarf durch eine seelische Behinderung bedingt ist

Es handelt sich um Personen,

die bei Maßnahmeneintritt aufgrund ihrer Behinderung bspw.

* kurze Wege und/oder nur kurze Arbeitseinheiten mit entsprechenden Pausen bewältigen können,
* Leistungsdruck in geringerem Umfang aushalten können,
* von kleinen, überschaubaren Arbeitsgruppen oder begleiteten Einzelarbeitsplätze profitieren,
* von einem individuellen Zuschnitt der Tätigkeit auf ihre Person und individueller Begleitung profitieren,

und

* bei denen durch die Inanspruchnahme dieser Maßnahme eine Stabilisierung sowie die Entwicklung von neuen Kompetenzen und Fähigkeiten erwartet werden kann.

<<individuelle Zielgruppe>>

Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext richtet sich nicht an Personen

* bei denen eine Suchterkrankung im Vordergrund steht,
* mit primärer geistiger Behinderung oder an Personen deren Teilhabebedarf durch eine geistige Behinderung bedingt ist,
* die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und/oder
* bei denen ein gerontopsychiatrisches Krankheitsbild besteht und dieses die Teilhabebedarfe primär bedingt,
* die erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II sind[[1]](#footnote-2),
* bei denen eine Anspruchsvoraussetzung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 57-61a SGB IX vorliegt,
* die die Regelaltersgrenze nach dem SGB VI erreicht haben oder zeitnah erreichen[[2]](#footnote-3).

# Ziele der Leistungen (§ 5)

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß §§ 90 und 99 ff. SGB IX und wird festgelegt im Gesamt-/Teilhabeplan.

Ziel aller Maßnahmen ist es, den Leistungsberechtigten die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Leitziel der Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext ist die Heranführung an eine Eingliederung in das Arbeitsleben, die in der Regel im Rahmen eines Übergangs in eine der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Kapitel 10 SGB IX erreicht wird. Ziel der Maßnahme ist das Erreichen einer wöchentlichen Beschäftigungszeit von mindestens 15 Stunden und das Erzielen eines Mindestmaßes einer regelhaften wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung, zuzüglich Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Angeboten.

Die Ziele der Maßnahme orientieren sich an den individuellen Bedarfen und den konkreten persönlichen Perspektiven der Leistungsberechtigten. Die im Gesamtplan des Eingliederungshilfeträgers festgelegten Zielkonkretisierungen sind zu beachten.

Zu den Leistungen im Rahmen von Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext gehört danebeninsbesondere die Unterstützung

1. zur selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Soziale Teilhabe) durch niedrigschwellige Beschäftigung nach Maß ,
2. zur Stabilisierung der Lebenssituation durch sinnvolle, den Tag strukturierende Beschäftigung und Schaffung von sozialen Kontakten im arbeitsweltlichen Kontext,
3. zur Entwicklung der individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine dem Leistungsvermögen entsprechende, angemessene Tätigkeit,

zur Entwicklung des Selbstvertrauens durch gesellschaftliche und persönliche Wertschätzung, einhergehend mit der Steigerung der Eigen- und Selbständigkeit.

Darüber hinaus werden folgende zielgruppenspezifische Zielsetzungen verfolgt:

<<individuelle Zielsetzungen>>

# Art, Inhalt und Umfang der Leistungen (§ 6)

Die Leistungen, die zur Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen erforderlich sind, werden entsprechend des Bedarfes i.d.R. im Gruppenkontext erbracht, jedoch ist eine individuelle Förderung und Begleitung im Einzelfall auch zu leisten.

Fachlich inhaltlich orientiert sich die Leistungserbringung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF (WHO), das von den Wechselwirkungen biologischer, psychischer und sozialer Einflussfaktoren bei der Entstehung und im Verlauf von Behinderungen bzw. daraus resultierender Teilhabeeinschränkungen sowie von einem komplexen, im Verlauf wechselnden Hilfebedarf bei den betroffenen Menschen ausgeht. Dementsprechend werden jeweils in dem angemessenen Umfang die Kompetenzen und Leistungen der verschiedenen Berufsgruppen und, wenn möglich, auch verschiedener Leistungserbringer kooperativ einbezogen, um die für den Einzelfall notwendige Hilfe abdecken zu können.

Die Leistung Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext zur Heranführung an eine Eingliederung in das Arbeitsleben soll möglichst nah am allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert werden. Im Zentrum dieser Maßnahme der Eingliederungshilfe stehen der Erhalt, die Entwicklung oder die Hinführung zur Wiedergewinnung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit. Es sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit vermittelt werden, um die Menschen auf eine Tätigkeit im Rahmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten. Mit Hilfe individueller Begleitung und Unterstützung werden dazu Menschen mit Behinderung in geeigneten Beschäftigungsbereichen und auf Einzelarbeitsplätzen mit dem Ziel der Förderung und Qualifizierung beschäftigt und begleitet.

Auch wenn zur Erreichung dieser Ziele je nach erreichter Qualifizierungsstufe und den sich daraus ergebenden Anforderungen Unterstützungsangebote auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Anspruch genommen werden, befinden sich die im Rahmen dieser Maßnahme betreuten Personen unverändert im Status der Erwerbsunfähigkeit.

Die Maßnahme endet mit Erreichung der rentenversicherungspflichtigen Altersgrenze, mit einem Übergang in den Leistungskreis SGB II bei bestehender Erwerbsfähigkeit bzw. SGB III bzw. wenn die Betreuungsleistung durch einen anderen vorrangigen Leistungsträger sichergestellt wird, wenn die Anschlussbefähigung zur Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erreicht ist oder wenn das Ziel dieser Leistung der Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

## 5.1. Art der Leistungen

Die Leistungen werden nach Maßgabe des Gesamt-/Teilhabeplanes, insbesondere in Form von

1. Beratung,
2. Assistenz,
3. Anleitung,
4. Begleitung,
5. Organisation/Koordination,
6. Motivation,
7. Akquise
8. Unterstützung/Hilfestellung und gegebenenfalls stellvertretender Ausführung und
9. intensiver Qualifizierung/umfassender Hilfestellung

erbracht. Alle Leistungen werden stets im Kontext einer arbeitsweltnahen Begleitung und intensiven Förderung der arbeitsweltbezogenen Entwicklung erbracht. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Bedarfe sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Sinne einer personenzentrierten Eingliederungshilfe angemessen berücksichtigt werden.

## 5.2. Inhalt der Leistungen

Die Leistungsbereiche richten sich nach der in Hamburg gültigen Systematik der Bedarfserhebung. Die Leistungserbringung und die Zielerreichung sind fortlaufend zu dokumentieren und zu überprüfen.

Für die Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext bestehen neben den in Punkt 1 und 4 benannten Assistenzleistungen und Zielen die folgenden spezifischen Leistungsmerkmale:

Die Leistung ist in Modul 1 (Eingang) und Modul 2 (Qualifizierung, Stabilisierung und Beschäftigung) unterteilt, die von ihrer Zusammenstellung und Dauer genau auf den Unterstützungsbedarf des einzelnen Beschäftigten abgestimmt werden.

Modul 1: Eingang (In der Regel umfasst das Eingangsmodul sechs Monate)

Typische Leistungen des Eingangsmoduls sind:

* Stammdatenerhebung, soziale und berufliche Anamnese
* Austausch mit dem relevanten Netzwerk
* Behinderungsspezifische Fragestellungen
* Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung
* Erarbeitung einer individuellen Entwicklungsplanung inkl. Zielvereinbarung unter Berücksichtigung der Wünsche, Vorstellungen und Möglichkeiten
* Leistungs- und Belastungserprobung (Assessment) zur Orientierung und Klärung möglicher Einsatzbereiche (z.B. trägereigene Bereiche, Kooperationspartner, allgemeiner Arbeitsmarkt)
* Erhebung von Entwicklungsbedarfen bezüglich arbeitsrelevanter Verhaltens- und Umgangsformen im Arbeitsleben
* Erstellung eines Fähigkeiten-, Fertigkeiten und Kompetenzenprofils
* Klärung und Recherche möglicher Erprobungsbetriebe (intern / extern)
* Vorbereitung auf Bewerbungsverfahren
* Akquise von Plätzen zur Beschäftigungserprobung in geschützten trägereigenen Beschäftigungsbereichen oder arbeitsmarktnah in potentiellen Kooperationsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes
* Vorstellungsgespräche in Betrieben für erste Beschäftigungserprobungen
* Überprüfung der individuellen Ziele / Klärung des Unterstützungsbedarfes im Kontext Beschäftigung, ggf. Gestaltung von Übergängen

Alle Ergebnisse, Erkenntnisse und Informationen werden zum Ende des Eingangsmoduls zu einem individuellen Plan zur Heranführung an das Arbeitsleben zusammengeführt.

Modul 2: Qualifizierung, Stabilisierung und Beschäftigung

Schwerpunkt dieses Moduls ist die Qualifizierung, Stabilisierung und Beschäftigung mit dem Ziel der Heranführung an eine Tätigkeit im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Beschäftigten werden im Verlauf der Maßnahme ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechend in einem Tätigkeitsbereich oder in mehreren Tätigkeitsbereichen eingearbeitet und qualifiziert.

Begleitenden Maßnahmen, wie z.B. das Bewerbungstraining, Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, Stressbewältigung und emotionale Stabilisierung sind Bestandteil der Leistung.

Die Qualifizierung und Beschäftigung erfolgt entweder

* im trägereigenen Betrieb

oder

* in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarkts (Ziel).

Typische Leistungen sind u.a.:

* Fortführung der im Eingangsmodul begonnenen Prozesse
  + Fortlaufende Akquise von Plätzen zur Beschäftigungserprobung in geschützten trägereigenen Beschäftigungsbereichen, oder arbeitsmarktnah in potentiellen Kooperationsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes bei Bedarf
  + Bewerbungsunterstützung
  + Verhandlung und Abschluss von Erprobungs-, Beschäftigungs- bzw. Kooperationsverträgen
  + Einarbeitung und regelmäßige bedarfsorientierte Begleitung (Jobcoaching)
  + Auswertung der Erprobungs- bzw. Beschäftigungsphasen
* Stärkung beschäftigungsrelevanter Schlüsselkompetenzen, u.a. Training sozialer und persönlicher Kompetenzen am Beschäftigungsplatz
* Stabilisierung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im arbeitsweltlichen Kontext
* Begleitende berufliche Fortbildungsangebote bei Bedarf
* Fachliches tätigkeitsbezogenes Training am Beschäftigungsplatz
* Kontinuierliche Anpassung des Stundenumfanges sowie der Beschäftigungsinhalte an die individuelle Leistungsfähigkeit
* Feststellung, Organisation und Durchführung von notwendigen Qualifizierungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen
* Reflektierende Gespräche, Entwicklung einer realistischen beruflichen Perspektive
* Regelhafte Gestaltung von betrieblichen Teilhabekonferenzen
* Krisenintervention, stabilisierende Maßnahmen, kontinuierliche Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung
* Vereinbarung / Überprüfung individueller Ziele im Rahmen der Assistenzplanung
* Klärung von Übergängen (z.B. Begleitung bei Erstellung eines Rehaantrags).

Nach Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird – sofern eine weitere Begleitung erforderlich ist – diese in der Regel durch einen vorrangigen Leistungsträger bzw. durch das Integrationsamt sichergestellt. Nur wenn kein Anspruch auf eine solche Leistung besteht und ein entsprechender Unterstützungsbedarf vorhanden ist, kann zur Sicherung des Erfolgs der Arbeitsaufnahme eine bis zu sechsmonatige Begleitung der Eingewöhnungsphase erfolgen

Auf der Grundlage der Leistungsbewilligung durch die Trägerin der Eingliederungshilfe vereinbart der Leistungserbringer mit der leistungsberechtigten Person, welche individuelle Unterstützung erbracht wird, um die Ziele aus dem Gesamt-/Teilhabeplan zu erreichen. Für jede leistungsberechtigte Person ist hierzu eine Assistenzplanung durchzuführen. Die Assistenzplanung enthält Angaben über die Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen und über die Ausgestaltung der Leistungen (individuell/gemeinschaftlich).

Die Leistungsberechtigten werden zur Förderung und dem Erhalt ihrer größtmöglichen Selbständigkeit darin unterstützt, die Angebote des Sozialraumes zu nutzen. Eine sozialräumliche Ausrichtung des Angebots des Leistungserbringers ist hier Bestandteil der Leistungsform Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext.

## 5.3. Darstellung der Leistungen

Im Rahmen der Leistungsbewilligung wird für eine leistungsberechtigte Person ein bedarfsgerechter Leistungsumfang festgelegt. Mit Hilfe dieser Leistungen sollen die Ziele des Gesamt-/Teilhabeplans erreicht werden. Sie sind nach den Maßgaben des personenzentrierten bio-psycho-sozialen Modells, welches der ICF zugrunde liegt, zu erbringen und können sämtliche Lebensfelder umfassen. Bei der Leistungserbringung ist dementsprechend das Wunsch- und Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und auf die personenbezogenen und Umweltfaktoren sowie ihre Wechselwirkungen mit und auf die Teilhabe, Aktivität sowie Körperfunktionen und -strukturen zu achten.

Nach Anlage 5.2 LRV ergibt sich somit die folgende ICF-orientierte Strukturierung als Grundlage zur Erfassung von Teilhabebedarfen:

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Die Leistungserbringung erfolgt entsprechend des individuellen Bedarfes sowie des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten Personen sowohl als Einzel- als auch als Gemeinschaftsleistung. Leistungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, die zwar nicht der einzelnen leistungsberechtigten Person zuzuordnen, aber für die Leistungserbringung als solche notwendig sind, sind ebenfalls im Leistungsumfang enthalten. Dazu zählen beispielsweise Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildung, Dokumentation, Organisation, Qualitätsmanagement und sozialräumlich ausgerichtete Arbeit.

## 5.4. Umfang der Leistungen

Die Leistungen sind im personenbezogenen Bereich bedarfsgerecht zu erbringen. Maßgeblich hierfür sind die im Rahmen des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens festgestellten Bedarfe und Ziele.

# Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)

Die Leistungserbringung erfolgt im Sinne eines koordinierten, abgestimmten und geplanten bedarfsgerechten Zusammenwirkens verschiedener Berufsgruppen. Die Leistungen werden erbracht von Fachkräften mit mindestens dreijähriger, abgeschlossener Fach- oder Hochschulausbildung vor allem in den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit bzw. Soziale Arbeit, Psychologie sowie Pflege- und Heilberufe.

Daneben können auch Mitarbeitende aus anderen Berufsfeldern als Fachkräfte anerkannt werden, die über eine zur bedarfsgerechten Leistungserbringung qualifizierende Ausbildung und persönliche Eignung verfügen. Dies meint vor allem Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, welche pädagogisch geeignet sind und eine pädagogische Schulung absolviert haben, was in Trägerverantwortung erfolgt. Dies kann in angemessener Zeit durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden-

Eine Anerkennung von Mitarbeitenden als Fachkräfte, die über eine mindestens zweijährige Ausbildung (z.B. als Gesundheits- und Pflegeassistenten) sowie einschlägige Fort- und Weiterbildungen verfügen, ist im Einzelfall nach Überprüfung durch die Sozialbehörde möglich.

Keine derartige Überprüfung im Einzelfall ist erforderlich für Mitarbeitende, die eine Ausbildung als sozialpädagogische/r Assistent/in abgeschlossen und einschlägige Fort- und Weiterbildungen durchlaufen haben.

Die Beschäftigungsquote von Fachkräften beträgt mindestens 90%. Un- und angelerntes Personal kann mit einer Beschäftigungsquote von bis zu 10% eingesetzt werden. Dazu können auch Personen mit Ex-In-Ausbildung als sogenannte „Genesungsbegleiter“ gezählt werden.

Das die Leistung erbringende Personal ist regelhaft im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisses für den Leistungserbringer tätig. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Honorarkräfte können im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden.

Die fachliche und verantwortliche Leitung für die vereinbarte Leistung Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontextobliegt einer pädagogisch oder pflegerisch ausgebildeten Fachkraft mit einer Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in den letzten 5 Jahren in einer Einrichtung, die überwiegend Leistungen der Rehabilitation erbringt. Die Leitungskraft ist hauptamtlich beschäftigt.

Das für die Betreuungsleistungen eingesetzte Personal besteht dementsprechend vorrangig aus:

* Pädagogisch ausgebildetem Personal
* Arbeits- und ergotherapeutisch ausgebildetem Personal
* für die angebotenen Gewerke qualifizierte Anleiter und Anleiterinnen
* Hilfs- und angelerntem Personal (Quote: bis zu 10 %)
* *Möglichkeit für individuelle Ergänzungen*

Die Regelungen nach § 7 der Anlage 3 (Mantel) des LRV SGB IX sind zu beachten.

# Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)

Die für die Erbringung der Leistungen notwendige Raum- und Sachausstattung wird vorgehalten. Die Raum- und Sachausstattung besteht aus <<…>>.

Eine Beschreibung der einzelnen Standorte, an denen Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext erbracht wird, ist im Datenblatt zur Anlage 3.1 (Standortabfrage) vorzunehmen und jährlich im Rahmen der pauschalen Anpassung der Vergütungsvereinbarungen zu aktualisieren. Sollte es zu diesem Zeitpunkt keine Veränderungen in den Standortdaten geben, ist dies entsprechend im Datenblatt zu vermerken.

# Qualität der Leistungen (§ 9)

Konkretisierung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen gem. §§ 3,4 LRV (Leistungsmerkmale):

Die vereinbarte Leistung wird nach dem Stand der Wissenschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbracht. Fortbildung und Supervision sind unverzichtbare Bestandteile der Leistungserbringung.

Darstellung der konzeptionellen Schwerpunkte (bezogen auf die Qualität der Leistungen) des Leistungserbringers.

Diese können sich auf Strukturen und/oder Prozesse und/oder Ergebnisse beziehen, ebenso auf besondere Zielgruppen.

Beschreibung der trägerspezifischen Instrumente zur Prüfung von Wirkung und Wirksamkeit siehe auch Anlage 3 § 10 LRV SGB IX

1. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. In dem Sinne können auch Ausländerinnen und Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. [↑](#footnote-ref-2)
2. Entgegen dieses Ausschlusskriteriums kann in begründeten Einzelfällen eine Leistungsgewährung nach oder unmittelbar vor Renteneintritt erfolgen, wenn zeitnah und realistisch umsetzbar durch die leistungsberechtigte Person ein Übergang in ein Arbeitsverhältnis auf dem 1. Arbeitsmarkt stattfindet. [↑](#footnote-ref-3)